

Aktenzeichen:  
3 C 26/18



Amtsgericht Tübingen

**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

**Facebook Ireland Limited,** [REDACTED]  
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **White & Case LLP**, Valentinskamp 70 / EMPORIO, 20355 Hamburg, Gz.:  
1430682-0009.RME

wegen Feststellung/Unterlassung und Schadensersatz

hat das Amtsgericht Tübingen durch Richterin am Amtsgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 05.10.2018 für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Sperrung des Accounts [REDACTED] der Klägerin auf dem Portal [www.facebook.com](http://www.facebook.com) der Beklagten vom 07.08.2017 bis zum 07.09.2017 rechtswidrig war.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 413,64 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Pro-

zentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 14.12.2017 zu bezahlen.

3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

4. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 20%, die Beklagte 80%.

5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung der Beklagten abwenden durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin abwenden durch Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt (Antrag Ziff. 1: 4.000 €; Ziff. 2: 1.000 €).

## Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen die mittlerweile abgelaufene Sperre ihres Nutzerprofils auf dem Internetportal [www.facebook.com](http://www.facebook.com).

Die Klägerin betreibt dort unter dem Nutzernamen [REDACTED] ein Nutzerprofil. Das Portal wird von der Beklagten betrieben und hat in Deutschland ca. 31 Millionen Nutzer. Die vertragliche Beziehung zwischen jedem deutschen Nutzer und der Beklagten wird durch das „Statement of Rights and Responsibilities“, den Facebook-Nutzungsbedingungen, nachfolgend „SRR“, geregelt, mit denen sich jeder Nutzer vor Registrierung für den Facebook-Dienst einverstanden erklären muss. In der bis zum 19.04.2018 geltenden Fassung der SRR heißt es in Ziffer 3:

*„11. Du darfst keine Verstöße gegen diese Erklärung bzw. unsere Richtlinien unterstützen oder fördern.“*

Und in Ziffer 5:

*„1. Du postest keine Inhalte auf Facebook und führst keine Handlungen auf Facebook durch, welche die Rechte einer anderen Person verletzen oder auf sonstige Art rechtswidrig sind.“*

2. Wir können jedwede von dir auf Facebook gepostete Inhalte oder Informationen entfernen, wenn wir der Ansicht sind, dass sie gegen diese Erklärung oder unsere Richtlinien (einschließlich unserer Gemeinschaftsstandards) verstoßen, oder wenn uns dies gesetzlich gestattet oder vorgeschrieben ist.“

Und schließlich in Ziffer 14:

„Wenn du gegen den Inhalt oder den Geist dieser Erklärung verstößt oder auf andere Weise ein Risiko für uns darstellst bzw. uns einem möglichen rechtlichen Risiko aussetzt, können wir die Bereitstellung von Facebook für dich ganz oder teilweise einstellen.“

Die SRR nehmen Bezug auf die „Gemeinschaftsstandards“ von Facebook, die erläutern, welche Inhalte auf dem Facebook-Dienst erlaubt sind und welche Inhalte als Verstoß gemeldet und entfernt werden können. In den Gemeinschaftsstandards heißt es unter anderem:

„Jedoch entfernen wir Inhalte, mit denen absichtlich Privatpersonen getroffen werden sollen, um diese herabzuwürdigen oder zu beschämen (...).“

Die Gemeinschaftsstandards definieren Privatpersonen als „Menschen, die aufgrund ihrer Aktivitäten oder ihres Berufs weder in den Nachrichten Gegenstand sind, noch im öffentlichen Interesse stehen“.

Die ab dem 19.04.2018 geltenden Fassungen der SRR und der Gemeinschaftsstandards weichen inhaltlich in den entscheidungserheblichen Punkten nicht von den bis dahin geltenden Fassungen ab.

Im August 2017 kommentierte die Klägerin den Post des Nutzers [REDACTED], den dieser im Zusammenhang mit einem Artikel in der „TAZ“ zur Seenotrettung schiffsbrüchiger Flüchtlinge im Mittelmeer abgegeben hatte. Dieser betraf die Anmietung eines Schiffs „C-Star“ durch eine rechtsextreme Organisation, die intendierte, Rettungsmaßnahmen von anderen Schiffen zu behindern. Der ursprüngliche Post lautete:

„Woher weiß die TAZ, dass die Crew der C-Star aus Rechtsextremisten besteht? Wegen welcher schweren Verbrechen sind sie verurteilt worden? Sie sind einige hundert Meter hinter einem Schiff hergefahren, das Schlepper unterstützt, unbezahlt und mit Spenden. Das sind Unterstützer krimineller Organisationen, die – gegen Geld – Hunderttausenden die illegale Einwanderung in die EU ermöglichen!“.

Der Kommentar der Klägerin lautete:

[REDACTED] Vollposten sind Vollposten und basta“.

Die Beklagte verhängte daraufhin eine 30-tägige Benutzungssperre gegen die Klägerin, weshalb diese vom 07.08.2017 bis zum 07.09.2017 das Portal nicht benutzen konnte.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Sperrung ihres Accounts durch die Beklagte sei rechtswidrig gewesen. Der Beitrag habe weder gegen die Gemeinschaftsstandards, noch gegen allgemeines Recht verstoßen, sodass die Beklagte durch die Sperre ihre vertraglichen Pflichten gegenüber der Klägerin verletzt habe. Dazu behauptet sie, der Kommentar habe sich nicht auf eine konkrete Person oder einen anderen Nutzer bezogen. Sie ist der Ansicht, der Kommentar sei zudem vom Grundrecht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 I 1 GG) gedeckt. Selbst wenn man die Löschung des Kommentars für gerechtfertigt hielte, sei die Sperrung und Androhung der Löschung des Profils zumindest unverhältnismäßig. Das Löschen des streitgegenständlichen Kommentars, der zur Sperrung des Accounts führte, begründe zudem Wiederholungsgefahr.

Die Klägerin beantragt,

1. Es wird festgestellt, dass die Sperrung des Accounts [REDACTED] der Klägerin auf dem Portal [www.facebook.com](http://www.facebook.com) der Beklagten vom 07.08.2017 bis zum 07.09.2017 rechtswidrig war.
2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise durch Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen, den Account [REDACTED] der Klägerin zu sperren, wenn sie wie geschehen schreibt „Vollposten sind Vollposten und basta“ im Hinblick auf einen nicht exakt eingegrenzten Personenkreis.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 571,44 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die Klage sei bereits unzulässig, da ihr die Klageschrift ausschließlich in deutscher Sprache und damit nicht wirksam zugestellt worden sei. Zudem sei der klägerische Antrag ohne Nennung der URL des klägerischen Nutzerprofils nicht mit ausreichender Sicherheit bestimmbar.

Die Unzulässigkeit ergebe sich ferner daraus, dass der Klageantrag Ziff.2 ohne Nennung des Nutzers ████████ nicht den konkreten Inhalt des streitgegenständlichen Kommentars wiedergebe. Die Beklagte könne deshalb auch nicht zur Unterlassung der Sperrung wegen des in Ziff. 2 des Klageantrags genannten Kommentars verurteilt werden, da die Klägerin nicht wegen des dort wiedergegebenen Inhalts gesperrt worden sei und mithin keine Wiederholungsfahr bestünde. Der einschränkende Zusatz („... im Hinblick auf einen nicht exakt eingegrenzten Personenkreis“) entspreche zudem nicht dem streitgegenständlichen Kommentar und sei im Hinblick auf § 253 II ZPO zu unbestimmt.

Ferner sei die Klage unbegründet, da die Klägerin durch den streitgegenständlichen Kommentar die Gemeinschaftsstandards und die Facebook-Richtlinien verletzt habe, weshalb die Entfernung des Kommentars und die zeitweise Sperrung des klägerischen Facebook-Accounts rechtmäßig gewesen sei. Der streitgegenständliche Kommentar, unter Verwendung des Begriffs „Vollpfosten“, stelle als Herabsetzung, Demütigung und Mobbing eine Verhaltensweise dar, die durch die Gemeinschaftsstandards ausdrücklich verboten sei. Dazu behauptet die Beklagte, der streitgegenständliche Kommentar habe sich auf eine Privatperson, nämlich den Nutzer ████████ bezogen und diesen absichtlich demütigen und herabsetzen wollen. Selbst wenn man die Crew der C-Star als Adressaten des Kommentars ansehe, so läge zumindest darin ein Verstoß gegen die Facebook-Richtlinien und geltendes Recht.

Ursprünglich hatte die Klägerin, einen Streitwert von 5.671,44 € annehmend, Klage beim Landgericht Tübingen eingereicht. Das LG Tübingen hat mit Beschluss vom 07.12.2017 (Bl. 30 der Akten) den Streitwert vorläufig auf 5.000 € festgesetzt, sich mit Beschluss vom 05.01.2018 (Bl. 49 der Akten) für sachlich unzuständig erklärt und auf Antrag der Klägerin den Rechtsstreit an das Amtsgericht Tübingen verwiesen.

Das LG Tübingen hat die Klageschrift am 07.12.2017 per Einschreiben an den Geschäftssitz von Facebook Ireland in Dublin, Irland gesandt, wo diese (vgl. Schriftsatz der Beklagtenvertreter vom 16.2.2018, dort S. 2 unten, Bl. 58 der Akten) am 13.12.2017 einging. Weder die Klageschrift, noch die beigefügte Aufforderung zur Verteidigungsanzeige und der Streitwertbeschluss waren ins Englische übersetzt, sondern waren ausschließlich auf Deutsch verfasst. Da die Beklagte die Annahme verweigerte, teilte ihr das Landgericht Tübingen mit Verfügung vom 20.12.2017 (Bl. 35 der Akten) mit, dass für eine Zustellung auf diplomatischen Weg die Dokumente übersetzt werden müssten, worauf von der Klägerin zunächst verzichtet wurde (Schriftsatz vom 29.12.2017, Bl. 37 ff. der Akten).

Hinsichtlich des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die Sitzungsprotokolle des Amtsge-

richts Tübingen vom 24.04.2018 (Bl. 111 ff. der Akten) und 05.10.2018 (Bl. 203 ff. der Akten) sowie die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nur teilweise begründet.

I.

1.

Das Amtsgericht Tübingen ist gemäß § 32 ZPO sachlich und örtlich zuständig. Die Sperre des Benutzerkontos der Klägerin wirkte sich an ihrem Wohnsitz und damit im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Tübingen aus (vgl. LG Frankfurt, Beschluss vom 14.05.2018, Az.: 3 O 182/18).

2.

Die Klageschrift wurde der Beklagten auch wirksam zugestellt, obwohl keine Übersetzung erfolgt war. Die Zustellung erfolgte gemäß Art. 14 Abs.1 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 (EuZVO). Es ist unstreitig, dass die Beklagte das Schreiben des Landgerichts (Bl. 26 der Akten) inklusive der Klageschrift vom 28.11.2017 am 13.12.2017 erhielt. Entgegen der Ansicht der Beklagten lagen die Voraussetzungen für die Verweigerung der Annahme gemäß Art. 8 EuZVO nicht vor. Die deutsche Sprache ist eine Sprache, die die Beklagte versteht (Art. 8 Abs.1 lit. a EuZVO). Bei Unternehmen ist anhand einer Gesamtwürdigung unter Berücksichtigung aller Umstände entscheidend, ob aufgrund Art und Umfang der Geschäftstätigkeit in einem bestimmten Land davon ausgegangen werden kann, dass im Unternehmen Mitarbeiter vorhanden sind, welche sich um rechtliche Auseinandersetzungen mit den Kunden in der Landessprache kümmern können. (LG Offenburg, Urteil vom 26. September 2018 – 2 O 310/18 –, Rn. 35, juris; AG Berlin-Mitte, Urteil vom 08. März 2017 – 15 C 364/16 –, Rn.8, juris).

So liegt es hier: Die von der Beklagten betriebene Plattform ermöglicht den 31 Millionen deutschen Nutzern eine vollständige Nutzung in deutscher Sprache, bietet sämtliche zwischen den Parteien relevanten Dokumente, wie etwa die Nutzungsbedingungen und die Gemeinschaftsstandards, in deutscher Sprache an und kommuniziert mit den Nutzern in deutscher Sprache (vgl. LG Offenburg a.a.O.; AG Berlin-Mitte a.a.O.).

## 3.

Die Anträge Ziff. 1 und 2 sind nicht prozessual unzulässig, weil die Klägerin es versäumt hat, die URL des streitgegenständlichen Accounts in Bezug zu nehmen.

Die Beklagte war nach eigenen Angaben in der Lage den Account der Klägerin zu identifizieren (Bl. 116 d. A), weshalb es keiner weiteren Klarstellung durch Nennung einer URL bedarf.

Der Klageantrag zu 2) ist, entgegen der Ansicht der Beklagten auch nicht zu unbestimmt. Ein Unterlassungsantrag muss möglichst konkret gefasst sein, damit für Rechtsverteidigung und Vollstreckung klar ist, worauf sich das Verbot erstreckt (Greger in: Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Aufl. 2018, § 253 ZPO, Rn. 13b). So liegt es hier. Dem Antrag ist zu entnehmen, dass sich das begehrte Verbot auf die Sperrung des klägerischen Accounts wegen der Formulierung „Vollposten sind Vollposten und basta“ erstrecken soll, wenn diese in Zukunft erneut im Rahmen einer auf der Plattform der Beklagten geführten Auseinandersetzung fallen sollte. Der Zusatz „...im Hinblick auf einen nicht exakt eingegrenzten Personenkreis“ ist dabei so zu verstehen, dass der zukünftige Adressatenkreis einerseits noch nicht feststehen kann, weil er von künftigen Sachlagen abhängt und andererseits einschränkend nicht verlangt wird, in Zukunft konkrete Einzelpersonen derart zu betiteln.

## II.

## 1.

Die Klage ist bezüglich des Klageantrags Ziff. 1 auch begründet.

## a.

Die Beklagte hat eine vertragliche Pflicht zur Bereitstellung der Kommunikationsplattform und Veröffentlichung von Inhalten im Auftrag des Nutzers (vgl. BGH, Urteil vom 12. Juli 2018 – III ZR 183/17 –, Rn.35, juris; OLG Dresden, Beschluss vom 08. August 2018 – 4 W 577/18 –, Rn.14, juris; LG Offenburg, Urteil vom 26. September 2018 – 2 O 310/18 –, juris). Diese Pflicht hat sie durch die Sperrung des Accounts der Klägerin verletzt.

Eine vertragliche oder gesetzliche Grundlage, die eine Beschränkung der vertraglichen Nutzungsrechte der Klägerin durch die Beklagte rechtfertigen könnte, war nicht gegeben. Die Beklagte konnte die Sperre der Klägerin nicht mit einem Verstoß gegen die eigenen Gemeinschaftsstandards rechtfertigen.

In diesen Gemeinschaftsstandards ist unter anderem ein Verbot von „Mobbing und Belästigung“ verankert, wobei „Mobbing und Belästigung“ wie folgt definiert wird:

*„Jedoch entfernen wir Inhalte, mit denen absichtlich Privatpersonen getroffen werden*

*sollen, um diese herabzuwürdigen oder zu beschämen*

Der streitgegenständliche Kommentar verstieß nicht gegen diese Gemeinschaftsstandards. Er zielte nicht darauf ab, die Person, auf deren Post die Klägerin mit ihrem Kommentar reagiert hat, herabzuwürdigen und zu beleidigen, sondern vielmehr darauf, dem vorherigen Kommentar und dessen Bewertung des Geschehens entgegenzutreten.

Für die Interpretation einer Äußerung maßgeblich ist die Ermittlung ihres objektiven Sinns aus der Sicht eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums. Dabei ist auf das Verständnis eines unbefangenen Durchschnittslesers und den allgemeinen Sprachgebrauch in dem Gesamtkontext abzustellen. Eine isolierte, vom Gesamtkontext herausgelöste Betrachtung der streitgegenständlichen Äußerungen darf nicht stattfinden (BGH, Urteil vom 12. April 2016 – VI ZR 505/14 –, Rn.11, juris OLG München, Beschluss vom 24.08.2018 – 18 W 1294/18–, Rn.33, juris). Der verständige und unvoreingenommene Durchschnittsleser des streitgegenständlichen Kommentars erkennt aus Sicht des Gerichts, dass dieser nicht auf die Einzelperson ██████████ bezogen war, um diesen herabzuwürdigen und zu beleidigen.

Dies ergibt sich aus dem Gesamtkontext und dem allgemeinen Sprachgebrauch.

Der streitgegenständliche Kommentar erfolgte als Antwort auf einen vorherigen Kommentar des Nutzers ██████████, wie im unstreitigen Tatbestand auf Seite 3 geschrieben.

Mithin setzte sich dieser Kommentar mit der Zusammensetzung der Mannschaft der C-Star auseinander und grenzte diese von den Mannschaften der Schiffe ab, die Flüchtlinge aufnehmen. Die darin geäußerten Fragen bezogen sich auf den Text des TAZ-Artikels und zweifelten darin Geäußertes an, nämlich unter anderem, dass es sich bei der Mannschaft der C-Star um Rechtsextremisten handele. Durch die Abgrenzung der Mannschaft der C-Star und den Mannschaften der anderen Schiffe anhand der Behauptung, die C-Star sei unbezahlt und mit Spenden unterwegs und lediglich hinter einem Schiff hergefahen, während die anderen Schiffe gegen Geld, als Schlepper, die illegale Einwanderung Hunderttausender in die EU ermöglichten, schildert der Verfasser die seiner Ansicht nach im Artikel falsch dargestellte Sachlage.

Die Antwort der Klägerin setzte sich mit diesem Kommentar auseinander und würdigte weder ██████████ herab, noch beleidigte sie ihn. Indem die Klägerin auf die von ██████████ gestellten Fragen und Erwägungen schrieb, gab sie zu erkennen, dass auch dessen Behauptungen für sie nichts daran änderten, dass es sich bei der Mannschaft um „Vollposten“ handelte. Mit anderen Worten: Wer Schiffen hinterherfährt, die Flüchtlinge aufnehmen, um diese zu behindern, ist ein „Vollposten“, egal ob er dies lediglich spendenfinanziert und unbezahlt tut und egal, welche Motivation das hinterherfahrende Schiff hat.

Hierin ist damit keine Beeinträchtigung und kein Mobbing, verursacht durch die Klägerin, zu sehen.



b.

Dass sich dieser Kommentar nicht in beleidigender Art und Weise an ██████ richtete, wird zudem dadurch deutlich, dass die Äußerung im Plural erfolgte. Dessen Verwendung ist dahingehend zu deuten, dass die aus mehreren Personen bestehende Crew der C-Star gemeint war und nicht die Person ██████. exemplarisch als einer von vielen herausgehoben werden sollte. Andernfalls ergäbe der Zusatz „und basta“ keinen Sinn. Mit dem Wort „basta“ drückt jemand aus, dass er über etwas nicht mehr weiter zu sprechen wünscht (<https://www.duden.de/rechtschreibung/basta>, abgerufen am 18.12.2018). Dadurch wird ein Standpunkt abschließend und unverrückbar dargestellt, nämlich dass die Argumente des vorherigen Nutzers nicht verfangen und insbesondere die Beantwortung der von ihm aufgeworfenen Fragen unerheblich ist.

c.

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Name des Nutzers ██████ dem Kommentar vorangestellt war. Dies ist lediglich als Kennzeichnung der Antwort auf gerade diesen Kommentar zu deuten und nicht als Verknüpfung des Namens mit dem Begriff „Vollpfosten“. Kommentarspalten unter Veröffentlichungen auf der Plattform der Beklagten weisen, zumindest bei solchen Veröffentlichungen, die die Öffentlichkeit wesentlich berühren (flucht- und migrationsbetreffende Themen gehören dazu), in der Regel rege Teilnahme auf. Um sicher zu gehen, dass ein Kommentar sich auf einen bestimmten anderen Kommentar bezieht und dies auch erkennbar ist, ist eine direkte Bezugnahme auf diesen Kommentar durch Erwähnung dessen Verfassers üblich und sinnvoll.

Aber selbst wenn man in der streitgegenständlichen Äußerung die Möglichkeit einer dahingehenden Deutung erblicken würde, nämlich dass die Einzelperson ██████ angesprochen werden sollte, so bliebe es nach dem Vorstehenden bei einer Mehrdeutigkeit dieser Äußerung. Kann ein Gericht bei mehrdeutigen Äußerungen Deutungen mit schlüssigen Gründen nicht ausschließen, die die Sanktion nicht rechtfertigen würden, so würde die Meinungsfreiheit dann verletzt, wenn das Gericht die zu einer Verurteilung führende Bedeutung zugrunde legen würde (BVerfG, Beschluss vom 25. Oktober 2005 – 1 BvR 1696/98 –, BVerfGE 114, 339-356, Rn. 33).

d.

Der streitgegenständliche Kommentar der Klägerin verstößt weder gegen die Gemeinschaftsstandards noch gegen deutsches Recht.

Die Gemeinschaftsstandards der Beklagten, die zum Zeitpunkt der hier streitgegenständlichen

Äußerung bestanden, beinhalteten ein Verbot von „Mobbing und Belästigung“. Dass diese Standards im April 2018 geändert wurden und mittlerweile nicht mehr „Mobbing“ sondern „Bullying“ bei der Beklagten nicht toleriert wird, ändert insoweit nichts.

Bereits in den damals geltenden Gemeinschaftsstandards waren nur Äußerungen gegenüber Privatpersonen erfasst (so Klagerwiderung vom 6. April 2018, Rn. 18 - 19, Bl. 77 ff. der Akten).

In den Gemeinschaftsstandards der Beklagten werden „Privatpersonen“ wie oben genannt definiert.

Die Besatzung der C-Star war insoweit gerade keine Privatperson in diesem Sinne, denn ihnen lag es daran, durch ihre Aktivitäten im Mittelmeer Gegenstand in den Nachrichten zu sein und Aufmerksamkeit zu generieren (vgl. <http://www.spiegel.de/panorama/anti-fluechtlings-aktion-identitaere-bewegung-will-mit-schiff-ins-mittelmeer-a-1159037.html>, abgerufen am 18.12.2018).

Selbst wenn die Mannschaft der C-Star von den Gemeinschaftsstandards der Beklagten geschützt wäre, änderte dies nichts an der Rechtswidrigkeit der Sperre. Der Begriff Vollpfosten kann zwar als beleidigend aufgefasst werden, im vorliegenden Kontext ist dies aber letztlich durch die Meinungsfreiheit noch gedeckt.

Entgegen der Ansicht der Klägerin ist die Bezeichnung als „Vollpfosten“ zwar an sich eine Herabsetzung und ehrverletzende Bezeichnung (vgl. AG Hattingen, Urteil vom 22. Februar 2012 – 24 Cs 237/11 –, Rn. 14, juris). Der Duden definiert einen „Vollpfosten“ als einen „sehr dummen Menschen“ (<https://www.duden.de/rechtschreibung/Vollpfosten>, abgerufen am 18.12.2018). Als Synonym wird der „Dummkopf“ genannt und als Beispiel: „Der Vollpfosten hat sich total besoffen ans Steuer gesetzt“. An der herabwürdigenden Konnotation des Wortes ändert, entgegen der Ansicht der Klägerin, auch nichts, dass es ein Spiel mit dem Titel „Stadt, Land, Vollpfosten“ in Junior Edition gibt und ein öffentlich-rechtliches Satiremagazin einen Preis namens „Goldener Vollpfosten“ vergibt. In beiden Fällen erfolgt eine Herabwürdigung der Leistung des derart Betitelten auf Grundlage dessen intellektueller Fähigkeiten oder Charakter, was insbesondere mit Blick auf die „Preisträger“ des „Goldenen Vollpfosten“ und der jeweiligen Begründung für die Verleihung (vgl. Anlage K12, Bl. 261/264 d. A.) deutlich wird.

Durch die Sperre wegen des streitgegenständlichen Kommentars hat die Beklagte gegenüber der Klägerin aber ihre in § 241 II BGB verankerte vertragliche Pflicht zur Rücksichtnahme auf deren Grundrecht auf Meinungsfreiheit (Art. 5 I 1 HS.1 GG) verletzt (vgl. OLG München, Beschluss vom 24.08.2018 – 18 W 1294/18-, Rn.20, juris). Das Grundrecht der Meinungsfreiheit gilt zwischen der Beklagten und der Klägerin nach Maßgabe der sogenannten „mittelbaren Drittwirkung von Grundrechten“. Demnach entfalten die Grundrechte auf privatrechtliche Rechtsbeziehungen

insbesondere über die gerichtliche Auslegung zivilrechtlicher Generalklauseln und unbestimmter Rechtsbegriffe eine Ausstrahlwirkung (BVerfG, Beschluss vom 11. April 2018 – 1 BvR 3080/09 –, Rn.31, juris). Die Meinungsfreiheit des Art. 5 I 1 HS.1 GG gibt jedem das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Meinungen sind im Unterschied zu Tatsachenbehauptungen durch die subjektive Einstellung des sich Äußernden zum Gegenstand der Äußerung gekennzeichnet. Sie enthalten sein Urteil über Sachverhalte, Ideen oder Personen. Auf diese persönliche Stellungnahme bezieht sich der Grundrechtsschutz. (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1995 – 1 BvR 1476/91 –, BVerfGE 93, 266-319, Rn. 108).

Der streitgegenständliche Kommentar unterfällt als negatives Werturteil dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit. Die Plattform der Beklagten dient gerade dem Zweck, seinen Nutzern einen „öffentlichen Marktplatz“ für Informationen und den Meinungs austausch zu verschaffen (OLG Frankfurt, Urteil vom 10. August 2017 – 16 U 255/16 –, Rn. 28, juris; OLG München, Beschluss vom 24. August 2018 – 18 W 1294/18 –, Rn. 28, juris). Die Klägerin gab dort eine persönliche Stellungnahme zu der in dem Artikel und vorangegangenen Kommentar des ████████ behandelten Sachlage und den dort benannten Akteuren ab. Eine derartige Meinungsäußerung ist grundsätzlich nur dann als unzulässig zu behandeln, wenn sie die Grenze zur Schmähkritik überschreitet. Weder die herabsetzende Wirkung für Dritte, noch eine überzogene und selbst eine ausfällige Kritik macht für sich genommen eine Äußerung zur Schmähung. Eine herabsetzende Äußerung nimmt vielmehr erst dann den Charakter der Schmähung an, wenn in ihr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Sie muss jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der Herabsetzung der Person bestehen (BVerfG, Beschluss vom 26. Juni 1990 – 1 BvR 1165/89 –, BVerfGE 82, 272-285, Rn. 41). Schmähkritik liegt bei einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage nur ausnahmsweise vor und ist eher auf die Privatfehde beschränkt (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 02. Juli 2013 – 1 BvR 1751/12 –, Rn. 15, juris). Derjenige, der im öffentlichen Meinungskampf zu einem abwertenden Urteil Anlass gegeben hat, muss eine scharfe Reaktion grundsätzlich auch dann hinnehmen, wenn sie sein Ansehen mindert (BVerfG, Beschluss vom 13. Mai 1980 – 1 BvR 103/77 –, BVerfGE 54, 129-139, Rn. 27).

Gemessen an diesem Maßstab ist der streitgegenständliche Kommentar der Klägerin von der Meinungsfreiheit gedeckt. Die Mannschaft der C-Star wollte durch ihre Aktivitäten einen Beitrag zur die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage der Flüchtlingsrettung im Mittelmeer leisten. Die gewählte Art und Weise der Teilhabe am politischen Meinungskampf kann durchaus als bewusst provokant und kontrovers angesehen werden und zudem als scharfe Reaktionen geradezu herausfordernd, um daraus möglicherweise wiederum medienwirksam Profit zu schlagen.

Der Kommentar der Klägerin mag überspitzt und polemisch sein, doch steht die Auseinandersetzung in der Sache, nämlich ob die genaue Zusammensetzung der Akteure bei vorliegender Sachlage von Bedeutung ist, im Vordergrund.

Zu berücksichtigen ist, dass mit der generell gehaltenen Äußerung der Klägerin keine konkrete Einzelperson angegriffen wird, sondern eine Vielzahl. Ob man als Adressaten nur die Mannschaft der C-Star, oder die gesamte sogenannte „Identitäre Bewegung“ ansieht, ist unerheblich, da in jedem Fall eine abwertende Äußerung gegenüber einer Personenmehrheit weniger Schärfe aufweist, als Angriffe gegen konkrete Personen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1995 – 1 BvR 1476/91 –, BVerfGE 93, 266-319).

An diesem Ergebnis ändert, entgegen der Ansicht der Beklagten, auch nichts, dass andere Gerichte davon ausgegangen sind, dass unter Art. 5 I 1 GG fallende Meinungsäußerungen im Einzelfall von einem Plattformbetreiber dennoch gelöscht werden dürfen (vgl. LG Frankfurt, Beschluss vom 10. September 2018 – 2-03 O 310/18 –, juris, LG Heidelberg, Urteil vom 28. August 2018 – 1 O 71/18 –, Rn. 38, juris). Diese Entscheidungen beziehen sich ausdrücklich nur auf sogenannte „Hassreden“, die die Beklagte als „direkten Angriff auf Personen aufgrund geschützter Eigenschaften“ definiert und die hier offensichtlich nicht vorliegt.

## 2.

Die Klage ist bezüglich Klageantrag Ziff. 2 aber unbegründet.

Die Klägerin kann von der Beklagten nicht Unterlassung der Sperrung ihres Accounts verlangen, wenn sie wie geschehen schreibt „Vollposten sind Vollposten und basta“ im Hinblick auf einen nicht exakt eingegrenzten Personenkreis. Ein solcher Anspruch ergibt sich nicht aus §§ 241 II, 1004 BGB in Verbindung mit dem Nutzungsvertrag. Der Unterlassungsanspruch ist auf die Verhinderung einer künftigen rechtswidrigen Beeinträchtigung gerichtet (Ebbing in: Erman, BGB, 15. Aufl. 2017, § 1004 BGB, Rn. 76). Der streitgegenständliche Kommentar, der nicht [REDACTED] sondern die Besetzung der C-Star als „Vollposten“ bezeichnete, erfolgte, wie ausgeführt, in einem ihn rechtfertigenden Kontext. Die Rechtmäßigkeit einer künftigen Sperre des Accounts ist aber wiederum anhand des konkreten Einzelfalls und der sich dort darstellenden Sachlage zu bewerten und kann damit im Vorfeld nicht entschieden werden (vgl. OLG München, Beschluss vom 17. Juli 2018 – 18 W 858/18 –, Rn. 56, juris; LG Offenburg, Urteil vom 26. September 2018 – 2 O 310/18 –, Rn. 77, juris). Die Bezeichnung als „Vollposten“ kann in anderem Kontext durchaus eine Sperre rechtfertigen, insbesondere wenn sie nicht im Zusammenhang mit Fragen erfolgt, die die Öffentlichkeit wesentlich berühren.

## 3.

Die Klage ist bezüglich Klageantrag Ziff. 3 teilweise begründet.

Die Klägerin hat gemäß § 280 I BGB einen Anspruch auf Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten, denn in der Sperre lag eine Verletzung der vertraglichen Rücksichtnahmepflicht (§ 241 II BGB), die die Beklagte zu vertreten hat (§ 276 I BGB).

Der Klägerin sind die ihr entstandenen vorgerichtlichen Kosten der Rechtsverfolgung in Höhe von 413,64 € zu ersetzen.

Kostenerstattung aufgrund des materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruchs kann der Geschädigte vom Schädiger grundsätzlich nur insoweit verlangen, als es um die Durchsetzung eines begründeten Begehrens geht (BGH, Urteil vom 05. Dezember 2017 – VI ZR 24/17 –, Rn. 7, juris). Damit ist dem Anspruch des Geschädigten auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten im Verhältnis zum Schädiger grundsätzlich der Gegenstandswert zugrunde zu legen, der der berechtigten Schadensersatzforderung entspricht. (BGH, Urteil vom 05. Dezember 2017 – VI ZR 24/17 –, Rn. 7, juris). Die Klägerin obsiegt hier nur mit dem Klageantrag zu 1), dessen Gegenstandswert 4.000 € beträgt. Unter Ansetzung einer Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 RVG-VV von 1,3, einer Post- und Telekommunikationspauschale gemäß Nr. 7002 RVG-VV von 20,00 €, zuzüglich 19 % MwSt hieraus gemäß Nr. 7008 RVG-VV ergibt dies bei dem anzusetzenden Gegenstandswert von 4.000 € zu ersetzende außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 413,64 €.

Der Zinsanspruch in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 14.12.2017 ergibt sich aus §§ 291, 288 I 2 BGB.

## III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 I, 708 Nr.11, 711 ZPO.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Tübingen  
Doblerstraße 14  
72074 Tübingen

einulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Tübingen  
Doblerstraße 14  
72074 Tübingen

einulegen.


Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

  
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 11.01.2019

 JFAng'e  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle